Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 1551.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Juli 1834., wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. an die Stadt Bojanowo, im Regierungsbezirke Posen.

Auf Ihren Antrag vom 6ten d. M. will Ich der Stadt Bojanowo, dem von derselben geäußerten Wunsche gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. mit Ausschluß des in dortiger Provinz nicht anwendbaren 10ten Titels, verleihen, und Sie ermächtigen, wegen Einführung derselben durch den Ober-Präsidenten der Provinz das Weitere zu verfügen.

Teplitz, den 24sten Juli 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister des Innern und der Polizei v. Rochow.

(No. 1552.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Juli 1834., betreffend die Modifikation der Vorschriften in Nr. 20. des Allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartirungswesen, vom 17ten März 1810.

Nach Ihrem Antrage vom 29sten v. M. ermächtige Ich Sie, Behufs des Ausmiethens der den Garnison-Mannschaften zu gewährenden Quartiere in sämmtlichen Garnisonstädten der Monarchie die Einrichtung zu treffen, daß die Ausmiethung von den Kompagnie- oder Eskadron-Chefs und den Orts-Servis-Behörden, deren Zustimmung und Vorwissen nach Nr. 20. des Servisregulativs vom 17ten März 1810. erforderlich ist, nicht anders zugelassen werde, als wenn die Vermiether sich verpflichten, den ausgemietheten Unteroffizieren und Soldaten einschläfrige Bettstellen herzugeben. Ausnahmen sollen nur bei dringenden Verhältnissen eintreten dürfen. Die Vorschrift in Nr. 20. des Servisregulativs, nach welcher bei den Ausmiethungen nur den Bestimmungen unter Nr. 6. bis 14. genügt werden darf, wird hiernach zu Nr. 7., in Beziehung auf die Betten,

(Ausgegeben zu Berlin den 11ten September 1834.)

Betten, modifizirt. Sie haben übrigens Sorge zu tragen, daß die Verhandlungen wegen allgemeiner Einführung einschläfriger Bettstellen in den Natural-Quartieren der Garnison-Mannschaften beschleunigt werden.

Teplitz, den 28sten Juli 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister des Kriegs und des Innern und der Polizei.

(No. 1553.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten August 1834., wegen Deklaration der Allerhöchsten Order vom 6ten März 1821., betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Staatsverbrechen und Dienst-Vergehen der Beamten.

Declar. v. 25 Octbr 1835. (auf §646–648. II 20)

§§ 474–498 [illegible]

Um die Zweifel zu beseitigen, welche bei Anwendung Meines Erlasses vom 6ten März 1821., betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rhein-Provinzen bei Staatsverbrechen und Dienstvergehen der Beamten, entstanden sind, deklarire Ich auf den Antrag des Staatsministeriums die Vorschrift Nr. 3. dahin: daß dadurch alle Bestimmungen der §§. 91—213. des Titels 20. Theils II. des Allgemeinen Landrechts ohne Ausnahme, mit Einschluß der im §. 147. benannten §§. 474—498., in die Rheinprovinz eingeführt worden sind. Ich setze zugleich fest, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts §§. 323—508. Tit. 20. Theil II., auf welche Nr. 4. Meines Erlasses vom 6ten März 1821. sich bezieht, ohne Ausnahme auf alle Staatsbeamte angewendet, und daß bei allen auf den Grund der gedachten §§. 91—213. und 323—508. eingeleiteten Untersuchungen die Vorschriften der Allgemeinen Kriminalordnung vom 11ten Dezember 1805. zur Richtschnur genommen werden sollen. Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Berlin, den 2ten August 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1554.)

(No. 1554.) Regulativ wegen Ausübung der Rheinschiffahrt von diesseitigen Unterthanen, und wegen des Lootsendienstes auf dem Rheine. Vom 5ten August 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da durch die Artikel 42. und 60. der von Uns Allerhöchst genehmigten Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins vom 31sten März 1831. (Gesetz-Sammlung für 1831. Seite 71. ff.) die näheren Bestimmungen über die Befugniß zur Ausübung der Rhein-Schiffahrt, so wie über den Lootsendienst auf dem Rheine, den einzelnen Ufer-Regierungen vorbehalten sind, die bisherige Erfahrung aber die Unzulänglichkeit der bestehenden erwiesen hat, so finden Wir Uns bewogen, auf den Bericht Unserer Minister der Finanzen, des Innern, der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten über eins und das andere die nachfolgenden Anordnungen zu treffen.

I. Von der Befugniß, die Schiffahrt auf dem Rheine auszuüben.

§. 1.

Die Befugniß Preußischer Unterthanen zum Betriebe der Rheinischen Schiffahrt zum Güter-Transporte, ist verschieden:

1) für die Befahrung des Rheins in seiner ganzen Ausdehnung von dem Punkte an, wo der Rhein schiffbar wird, bis ins Meer und umgekehrt, imgleichen für die Befahrung der in den Rhein ausmündenden Nebenflüsse, nach den Bestimmungen der Art. 42. 45. der Uebereinkunft vom 31sten März 1831.;
2) für die Fahrt auf der zum Preußischen Gebiete gehörigen Stromstrecke oder auf gewissen Theilen derselben, wenn solches begehrt wird.

§. 2.

Wer die Schiffahrt auf dem Rheine betreiben will, ist gehalten, bei der Regierung zu Cöln vorher ein Patent zu lösen, welches nach Erledigung der Erfordernisse, die nach den folgenden Regeln dessen Ertheilung bedingen, nach dem hierbeigelegten Muster nach Verschiedenheit der Fälle ausgefertigt wird.

§. 3.

Das Patent ist

a) von demjenigen, welcher Eigenthümer des Schiffes ist, wenn er das Schiff selbst führt (dem Patrone), und
b) von denjenigen, welche Schiffe dritter Personen zur selbstständigen Führung und Verwaltung übernehmen (den Führern, sonst auch Setz-Schiffer, Schiffs-Kapitaine genannt)

auszuwirken.

Es ist in gleicher Weise auch von denjenigen zu erwerben, welche von den Nebenflüssen aus die Schiffahrt auf dem Rheine betreiben wollen.

§. 4.

Unter dem Patente ist, nach Anleitung des obgedachten Musters, mittelst eines kostenfrei auszufertigenden Vermerks von der Orts-Obrigkeit das Schiff

Schiff dem Namen und der Ladungsfähigkeit nach zu bezeichnen, für welches das Patent gültig ist, zugleich auch anzugeben, ob das Schiff Eigenthum des Inhabers des Patents ist, oder wem es sonst eigenthümlich gehört.

Im ersteren Falle fertigt die Obrigkeit am Wohnorte des Patent-Inhabers den diesfälligen Vermerk; im zweiten Falle besorgt solches die Obrigkeit am Wohnorte des Eigenthümers des Schiffes, auf Grund der Erklärung des Letzteren, daß das Schiff dem Patent-Inhaber zur Führung überwiesen worden sey.

Das Schiff, für welches das Patent gültig erklärt wird, muß in allen Fällen entweder allein Eigenthum eines Preußischen Unterthans seyn, oder wenn mehrere Eigenthümer sind, nur ausschließlich Preußischen Unterthanen angehören.

§. 5.

Derjenige, auf welchen das Patent lautet, muß dasselbe, wenn das Schiff welches er führt, in der Fahrt oder in der Ladung begriffen ist, bei sich führen, um sich damit, wo es nöthig ist, ausweisen zu können.

§. 6.

Eines Patents bedürfen nicht diejenigen, welche entweder,

a) für eigene Rechnung beladene Schiffe selbst führen, oder

b) frachtweis beladene Schiffe von nicht mehr als fünf Lasten Ladungsfähigkeit führen,

vorausgesetzt, daß sie die Preußische Binnenfahrt nicht überschreiten.

Ein Patent ist überhaupt nicht erforderlich für Lichter-Fahrzeuge, die einem Hauptschiffe als Zubehör folgen, und zu streckenweisen Ueberladungen an seichten Stellen gebraucht werden.

§. 7.

Einer der Regierung zu Cöln untergeordneten Kommission ist die Prüfung der Fähigkeiten derer zugewiesen, die sich um ein Schiffer-Patent bewerben.

Diese Kommission besteht aus dem Wasser-Bau-Inspektor, einem von der Handelskammer zu Cöln zu deputirenden Mitgliede, dem Hafen-Kommissarius und einem patentirten Schiffer, welcher das Ruder zeither selbst geführt hat; in Ermangelung eines solchen ist außer einem patentirten Schiffer noch ein Schiffs-Gehülfe zuzuziehen, der sich vorzugsweise mit dem Steuermanns-Dienste beschäftigt hat.

Die Kommission versammelt sich viermal im Jahre, und zwar im April, Juni, September und November am ersten Montage, oder, wenn dieser auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, an dem nächstfolgenden Tage, und bleibt so lange beisammen, bis die Prüfung derer, welche ein Patent nachgesucht haben, vollendet ist.

Der Wasser-Bau-Inspektor führt den Vorsitz, und weitere Geschäfts-Anweisung wird, soweit solche nöthig, von der Regierung zu Cöln ertheilt.

§. 8.

Wer ein Schiffer-Patent nachsucht, muß sich bei dieser Kommission melden, und bestimmt angeben, für welchen Fall, nach den Unterscheidungen des §. 1., er dasselbe begehrt.

§. 9.

Der Anmeldung muß beigefügt seyn:

a) ein Attest der Preußischen Orts-Obrigkeit, daß der Anmeldende lediglich Preußischer Unterthan ist, und sein bestimmtes Domizil am Orte hat, daß derselbe hinlängliche Fähigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzt, und daß seine Führung, besonders auch in Bezug auf Nüchternheit, untadelhaft ist;

b) ein Attest von mindestens zwei Patronen oder Führern, daß bei ihnen die Schiffahrt praktisch mit solchem Erfolge erlernt worden, daß dem Kandidaten, ihrer Meinung nach, die Schiffsleitung und Verwaltung in dem nachgesuchten Umfange selbstständig anvertraut werden kann.

Es muß in diesen Attesten angegeben seyn, welche Strecken des Rheins der Bewerber um ein Patent, bei den Ausstellern befahren hat, und ob er dabei die Führung des Ruders mit besorgt hat;

c) eine Aeußerung des Handelsstandes, ob er gegen die Bescheinigung unter a und b etwas zu erinnern habe.

Diese Aeußerung wird von dem Handelsstande eines Freihafen-Platzes am Rheine gegeben, wo eine Handelskammer besteht, durch diese, in deren Ermangelung von anerkannten Handels-Vorständen; wo auch letztere fehlen, ist die Bescheinigung a, nach vorgängiger Rücksprache mit denjenigen Kaufleuten des Ortes und der Umgegend, welche in dem Falle sind häufig Güter-Versendungen rheinwärts zu besorgen, auszufertigen, und daß dies vorausgegangen, darin zu erwähnen, die Bescheinigung b aber von der Orts-Obrigkeit, nach zuvorgegangener Erörterung, in eben der Art zu beglaubigen.

Hält sich der Anmeldende über die Versagung der nöthigen Bescheinigungen, oder durch die Erinnerungen dagegen beschwert, so kann er bei der Regierung zu welcher sein Wohnort gehört, auf nähere Erörterung antragen, welche durch den Rheinschiffahrts-Inspektor dieselbe veranlassen, und nächstdem, dem Ausgange der Untersuchung nach, über die Erledigung der vorhanden gewesenen Bemängelungen, eine Bescheinigung ertheilen wird.

§. 10.

Wird das Patent ausdrücklich nur für die Befahrung einer bestimmten Strecke verlangt, so ist diese genau anzugeben.

Sind innerhalb derselben Freihäfen belegen, und soll in denselben Ladung eingenommen werden, so gelten gleichfalls die Bestimmungen des §. 9. unter a bis c.

Im andern Falle sind nur die in diesem §. 9. unter a und b verlangten Bescheinigungen beizubringen.

§. 11.

Nachdem die so belegte Anmeldung an die im §. 7. erwähnte Kommission gelangt ist, veranlaßt sie die nähere Prüfung des Bewerbers, die den Zweck haben muß, sich eine möglichst vollkommene Ueberzeugung darüber zu verschaffen, daß der Bewerber alle erforderlichen Eigenschaften in dem Grade besitzt, daß ihm das Gut des Handelsstandes mit dem Vertrauen übergeben werden kann, er werde solches unter allen Umständen mit sachgemäßer Vorsorge zu wahren

 wahren

wahren wissen. Es ist der Kommission überlassen, wie weit sie ihre Prüfung, um zu diesem Resultate zu gelangen, auszudehnen für nöthig erachtet.

Doch muß die Prüfung berühren die Erprobung der Kenntniß:

a) von dem gehörigen Zustande eines Schiffes, um solches mit voller Sicherheit für die Güter befrachten, und diese an den Ort ihrer Bestimmung bringen zu können;
b) über die Beschaffenheit und Führung des Steuerruders;
c) vom Schiffs-Inventario und dessen Gebrauche nach Verschiedenheit vorkommender, besonders bedenklicher Fälle;
d) von dem richtigen Gebrauche der Segel, der Zug-Vorrichtung, oder anderer bewegender Kräfte, besonders in schwierigen Fällen;
e) über das Verhalten und beste Benehmen bei eintretenden Unglücksfällen;
f) von der Beschaffenheit des Fahrwassers im Rheine, und der Topographie des Stroms;
g) von den verschiedenen und der besten Ein- und Auslade-Weise, von der Ordnung der Waaren in Rücksicht auf ihre Eigenschaft am Bord des Schiffes, was bei deren Empfangnahme im Interesse der Empfänger zu beachten, und was bei längeren Fahrten vorzusehen, um das Verderben der Waaren zu verhüten, oder, wenn es eingetreten, möglichst unschädlich zu machen;
h) von der Rheinschiffahrts-Verfassung und den Territorial-Zoll-Verfassungen, und zwar insoweit, daß durch Fehlgriffe für die Beförderung der Waaren nicht Verzug oder Nachtheil entstehe.

§. 12.

Die Prüfung erfolgt in der Art,

daß gewisse Fragen zur schriftlichen Beantwortung übergeben werden;
über mehrere andere mündliche Befragung und Besprechung stattfindet;
daß dem Kandidaten unter den Augen eines Gliedes der Kommission verschiedene Verrichtungen, oder deren Leitung auf einem Schiffe selbst, oder an dem Ufer übertragen werden, wozu auch Probefahrten auf einige Meilen, vornehmlich bei ungünstiger Witterung, nach Umständen treten können.

§. 13.

Ueber die Prüfung wird eine Verhandlung geführt, diese mit einem Gutachten der Kommission über die nachgewiesene Qualifikation des Bewerbers zur Erlangung des Patents, oder mit bestimmter Angabe der Eigenschaften welche ihm dazu, und in welchem Grade, noch abgehen, geschlossen, und solche der Regierung in Cöln übergeben.

§. 14.

Die Regierung ertheilt das Patent kostenfrei. Für die Prüfung ist aber eine Gebühr von Sechs Thalern für den Prüfungsfall unter Nr. 1., und von Drei Thalern für den Prüfungsfall unter Nr. 2. des §. 1. zu erheben.

Im Falle nicht vollständig nachgewiesener Qualifikation sind in dem zurückweisenden Bescheide die Gründe, weshalb die Patent-Ertheilung nicht erfolgen kann, bestimmt auszudrücken. Dem Bewerber bleibt überlassen, die ihm abgehenden Kenntnisse und Fertigkeiten sich annoch anzueignen, und sich dem-

nächst zu einer weitern Prüfung zu melden, welches jedoch erst nach dem Verlaufe Eines Jahres geschehen kann. In diesem Falle ist die oben bestimmte Tax-Gebühr von resp. Sechs und Drei Thalern gleichfalls zu entrichten, für die folgenden Prüfungen jedoch nur die Hälfte derselben anzusetzen.

§. 15.

Die Tax-Gebühren für die Prüfungen sind zunächst zu den etwa nothwendigen dienstlichen Ausgaben der Kommission bestimmt, der Ueberschuß wird jährlich unter die nicht besoldeten Glieder der Prüfungs-Kommission nach dem Verhältnisse ihrer mehrern oder mindern Beschäftigung bei derselben, von der Regierung zu Cöln vertheilt, die dazu die Vorschläge des Vorsitzenden der Kommission erfordern, und den Umständen gemäß berücksichtigen wird.

§. 16.

Ohne Prüfung, wie sie vorher vorgeschrieben, erhalten auf Anmeldung das Patent:

a) diejenigen Schiffer, Setzschiffer und Schiffsmeister, welche früher zur Gilde gehörten, sofern sie ausschließlich Preußische Unterthanen sind, ferner diejenigen, welche bereits im Besitze einer ihnen durch die Regierungen zu Coblenz, oder Cöln, oder Düsseldorf ertheilten Erlaubniß zum Betriebe der Schiffahrt auf dem Rheine sind, und solche seither wirklich in Führung von Fahrzeugen von mindestens Einhundert Lasten Ladungsfähigkeit ausgeübt haben, für die Rheinische Schiffahrt in der oben §. 1. Nr. 1. angegebenen Ausdehnung;

b) diejenigen, welche eine solche Erlaubniß bereits haben, aber nur Schiffe von minderer Tragbarkeit als Einhundert Lasten führten, für die kleine Fahrt §. 1. Nr. 2., und zwar für diejenige Strecke, welche sie seither befahren haben.

Nach Ablauf von Sechs Monaten nach Publikation dieser Bestimmungen dürfen die eben (unter a und b) gedachten Personen, ohne das vorschriftsmäßige Patent die Rheinische Schiffahrt nicht weiter ausüben.

§. 17.

Das zum Betriebe der Rheinischen Schiffahrt erlangte Patent ist zum Nachweise der Qualifikation zur Seeschiffahrt, nicht ausreichend. Vielmehr muß von demjenigen welcher die Seefahrt betreiben will, die Qualifikation durch Ablegung einer besonderen Prüfung, wie sie in den Preußischen Seehäfen stattfindet, besonders dargethan werden.

§. 18.

Die durch das Patent erlangten Befugnisse sind von selbst erloschen, wenn der Inhaber aufhört, Preußischer Unterthan zu seyn.

§. 19.

Durch richterlichen Ausspruch wird der Inhaber der Patentsbefugnisse verlustig:

a) wenn solches schon in gesetzlichen Bestimmungen beruht, wie unter andern im §. 114. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. (Gesetz-Sammlung für 1818. Seite 132.) vorgeschrieben ist;

b) wenn der Inhaber wegen Betruges, Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Meineides bestraft worden, in welchen Fällen die Entscheidung denjenigen Gerichten zusteht, welche in der Hauptsache zu entscheiden haben.

§. 20.

Außerdem tritt der Verlust des Patentes ein

c) wenn der Inhaber civilrechtlich zum Schaden-Ersatze verurtheilt worden, für Güter die ihm anvertraut worden, und er deren Vernichtung oder Beschädigung in böslicher Absicht veranlaßt oder zugelassen hat;

d) wenn der Inhaber civilrechtlich zum Schaden-Ersatze der ihm anvertrauten Güter, sofern solche einen Theil der Ladung bilden, wegen grober Fahrlässigkeit dreimal zu einem Betrage von mehr als zweihundert Thalern verurtheilt worden;

e) wenn durch grobe Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit eine Schiffsladung untergeht;

f) wenn dem Inhaber öftere Trunkenheit oder anharrende Vernachlässigung seiner Pflichten erwiesen wird.

In den Fällen unter c—f erfolgt die Entscheidung bei der Regierung zu Cöln, welche, nach vollständigem Vortrage über die zur Sprache gebrachten Thatsachen, in der Plenarsitzung über die Entziehung oder Nicht-Entziehung des Patents ein Resolut abfaßt, und dasselbe unter Angabe der Gründe ausfertigen, demnächst aber dem Inhaber zum Protokolle eröffnen läßt.

Gegen das auf Entziehung des Patents gerichtete Resolut steht dem Inhaber, mit Ausschluß der Berufung auf richterliche Entscheidung innerhalb einer präklusivischen Frist von vier Wochen, der Rekurs an das Finanzministerium offen.

§. 21.

Damit in den Fällen c und d des §. 20. die Sache anhängig werden könne, haben diejenigen Kläger, welche im Civilwege einen Schaden-Ersatz erstritten, dem Rheinschiffahrts-Inspektor des dritten Inspektionsbezirkes das Urtheil zur Einsicht und Kenntnißnahme mitzutheilen, wogegen er für die Fälle e und f das Material zur Anklage zusammen hat, und an diejenigen, die davon Wissenschaft haben, um Mittheilung der erforderlichen Nachrichten sich zu wenden hat. Der Schiffahrts-Inspektor stellt hiernach die Anklage auf, und reicht dieselbe der Regierung zu Cöln ein. Diese läßt sodann die Thatsachen, auf welche es ankommt, zum Protokolle untersuchen und instruiren, und den Angeschuldigten umständlich vernehmen. Nach geschlossener Instruktion ist ihm nach seiner Wahl die endliche defensive Erklärung zum Protokolle oder die Einreichung einer Vertheidigungsschrift, binnen einer den Umständen nach zu bestimmenden präklusivischen Frist, gestattet.

§. 22.

Das Erlöschen der Patent-Bewilligung ist in dem Falle des §. 18. von den Handelskammern, Vorstehern der Kaufmannschaft und auch von den patentirten Schiffern dem Schiffahrts-Inspektor anzuzeigen. In den Fällen des §. 19. unter a und b bewirkt diese Anzeige die Behörde, welche ein rechtskräftiges Urtheil zu vollstrecken hat, unter dessen Beifügung in beglaubter Abschrift. In den Fällen des §. 20. unter c d e f muß die Regierung zu Cöln die Entscheidung dem Rheinschiffahrts-Inspektor mittheilen.

§. 23.

Der Rheinschiffahrts-Inspektor fordert demnächst den Inhaber des Patents zu dessen Rückgabe auf, wenn solche in angemessener Frist nicht erfolgt, macht er im Falle des §. 18. das Erlöschen des Patents unter Bemerkung der Veranlassung, in den Fällen der §§. 19. und 20. aber, dessen Entziehung, unter Allegirung des richterlichen Urtheils oder des ergangenen Resoluts, vermittelst der Amtsblätter zu Cöln, Coblenz und Düsseldorf bekannt. In allen Fällen giebt er dem Ober-Inspektor für das Rheinschiffahrtswesen zu Mainz, davon Nachricht.

II. Von dem Lootsendienste auf dem Rheine.

§. 24.

Die Patrone oder Führer beladener Fahrzeuge, mit Ausnahme derer, welche bloß mit Eigengut beladen sind, oder eine nur geringe Einsenkung haben, sind verbunden für diejenigen Stromstrecken, deren sichere Passirung wegen der schwierigen Beschaffenheit des Fahrwassers eine ganz genaue Lokalkenntniß erfordert, einen konzessionirten Lootsen an Bord zu nehmen, welcher auf Verlangen des Patrons oder Führers die Führung des Steuerruders und des Fahrzeuges übernehmen muß.

§. 25.

Die Stellen, an welchen die Annahme eines Lootsen nöthig ist, und die Stromstrecken auf denen derselbe an Bord behalten werden muß, werden genau bestimmt, und öffentlich bekannt gemacht, wobei zugleich für jede Strecke besonders festgesetzt wird, bei welcher Einsenkung die Annahme eines Lootsen dem freien Entschlusse des Patrons oder Führers des Fahrzeuges überlassen bleibt.

§. 26.

Die Verrichtungen des Lootsen können nur von demjenigen ausgeübt werden, welcher hierzu von der betreffenden Regierung eine Konzession erhalten hat.

§. 27.

Diese Konzession darf nur solchen Personen ertheilt werden, welche durch eine von ihnen bestandene Prüfung ihre Befähigung zur Ausübung des Lootsendienstes überzeugend dargethan haben.

Die hiernach erforderliche Prüfung ist daher insbesondere zu richten:

1) auf die genaueste Lokal-Kenntniß derjenigen Strecke, für welche der zu Prüfende die Konzession zur Ausübung des Lootsendienstes nachsucht;
2) auf die Kenntniß, mit Fahrzeugen von verschiedener Bauart bei jedem Winde und Wetter manövriren zu können;
3) auf die vollständigste Bekanntschaft mit den Hülfsmitteln in Gefahren.

§. 28.

Die auf Grund der bestandenen Prüfung von der betreffenden Regierung zu ertheilende Konzession muß die Stromstrecke, für welche dieselbe gültig ist, genau bezeichnen; auf andere Strecken den Lootsendienst zu verrichten, ist der Inhaber nicht berechtigt, es sey denn, daß er für diese seine Befähigung gleichfalls nachgewiesen, und eine besondere Konzession auch für diese Strecken erlangt hätte.

Für die Prüfung so wie für die Konzession sind keine Gebühren zu entrichten.

§. 29.

Diejenigen Personen, welche früher schon zur Ausübung des Lootsendienstes berechtigt gewesen sind, erhalten für die Strecken, auf denen sie den Lootsendienst bisher verrichtet haben, die Konzession ohne vorgängige Prüfung. Sie sind verbunden, innerhalb einer von der betreffenden Regierung näher zu bestimmenden Frist, die Ertheilung derselben nachzusuchen und dürfen nach Ablauf dieser Frist ohne die vorschriftsmäßige Konzession den Lootsendienst nicht ausüben.

§. 30.

Die Konzession zur Ausübung des Lootsendienstes geht in eben den Fällen und in eben der Art verloren, wie hinsichtlich des Verlustes der Berechtigung zur Ausübung der Schiffahrt in den §§. 19—23., welche hier gleichmäßig Anwendung finden, vorgeschrieben ist.

§. 31.

Die Ausführung der obigen, den Lootsendienst betreffenden Vorschriften, und der Erlaß der deshalb erforderlichen weiteren Anordnungen, bleibt dem Finanzministerium vorbehalten.

§. 32.

Die Annahme solcher Gehülfen, welche während der Fahrt die Führung des Steuerruders, und die Assistenz bei der Schiffsverwaltung übernehmen (der Steuerleute) bleibt lediglich dem Ermessen der Patrone oder Führer überlassen.

Eine Prüfung über die Befähigung zum Steuermanns-Dienste, und eine Konzessionirung zur Ausübung des letztern, findet nicht Statt.

III. Von der Bestrafung unbefugter Ausübung der Schiffahrt oder des Lootsendienstes auf dem Rheine.

§. 33.

Diejenigen Preußischen Unterthanen, welche die Rheinschiffahrt betreiben, ohne durch ein vorschriftsmäßiges Patent dazu überhaupt oder für die befahrne Strecke berechtigt zu seyn, sind mit einer Geldstrafe von fünf bis funfzig Thalern, welche im Falle des Unvermögens in verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe zu verwandeln, zu bestrafen. Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen, welche nach den obigen Bestimmungen überhaupt keines Patentes bedürfen, imgleichen die im §. 16. gedachten Personen innerhalb der dort bestimmten Frist.

§. 34.

Die in dem §. 33. festgesetzte Strafe trifft auch diejenigen, welche nach Ablauf der in Gemäßheit des §. 29. von der betreffenden Regierung zu bestimmenden Frist, die Verrichtungen des Lootsen auf dem Rheine ausüben, ohne sich über die Berechtigung dazu durch eine auf die Strecke, wo sie den Lootsendienst verrichten, lautende Konzession ausweisen zu können.

§. 35.

Wer es unterläßt, das erhaltene Patent, wie vorgeschrieben (§. 5.), bei sich zu führen, verfällt in eine Strafe von 1 Thaler bis 10 Thalern.

§. 36.

Die Festsetzung und Vollstreckung der Strafen (§§. 33. 34. 35.) erfolgt durch die Rheinzoll-Gerichte nach den Bestimmungen, welche in der besondern Verordnung über die Einrichtung dieser Gerichte enthalten sind, mit der Maaßgabe, daß die Entscheidung in zweiter Instanz nur dem Appellationsgerichte zu Cöln zusteht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5ten August 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Maassen. Frh. v. Brenn. v. Kamptz.
Mühler. Ancillon. v. Rochow.

Patent
zum Betriebe der Rheinischen Schiffahrt.

Nachdem der N. N. (Vor- und Geschlechtsname), ... Jahr alt, Sohn des N. N. (Vor- und Geschlechtsname des Vaters) und zu N. N. im Regierungs-Bezirke N. N. wohnhaft, nachgewiesen hat,

a. daß Er zeither als {Schiffer / Setzschiffer / Schiffsmeister} zur Gilde gehört hat,

b. daß Er zeither die Schiffahrt auf dem Rheine mit landesobrigkeitlicher Erlaubniß betrieben hat,

c. daß Er nach vorgelegtem protokollarischen Gutachten der Prüfungs-Kommission d d. .... die nöthige Qualifikation zum Betriebe der Rheinschiffahrt besitzt;

1) so wird demselben hiermit das Patent zum Betriebe der Rheinischen Schiffahrt in der Ausdehnung, wie sie in dem Art. 42. 45. der Uebereinkunft vom 31sten März 1831. bestimmt ist,

2) so wird demselben hiermit das Patent zum Betriebe der Rheinischen Schiffahrt auf Begehren für die Strecke von N. N. bis N. N. für das hierunter von der betreffenden Ortsobrigkeit zu bezeichnende Schiff, ertheilt.

Gegeben Cöln, den ....

(L. S.)

Königlich-Preußische Regierung.

A. Gültig für das Schiff N. N. (Name des Schiffes) von .... Lasten Ladungsfähigkeit,

I. welches nach Ausweis des Schiffs-Revisionsbuches dem Inhaber dieses Patentes N. N. (Vor- und Zuname) eigenthümlich angehört;

II. welches nach Ausweis des Schiffs-Revisionsbuches dem N. N. (Stand, Vor- und Zuname) zu N. N. im Regierungsbezirke N. N. eigenthümlich angehört, und dem Inhaber dieses Patents N. N. (Vor- und Zuname) von dem Eigenthümer zur Führung überwiesen ist.

N. N. den ....

(Stempel oder Siegel.) Der Bürgermeister.

B. Uebertragen auf das Schiff N. N. u. s. w. wie im Falle A.

N. N. den ....

(Stempel oder Siegel.) Der Bürgermeister.

(No. 1555.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten August 1834., betreffend die Bekanntmachung der Subhastations-Patente durch die Intelligenzblätter.

gilt auch für die Gerichte bei den OLG. Naumburg u. Halberstadt [illegible] [illegible] [illegible] Regierungs-Bezirk Erfurt [illegible]. C.O. v. 3 Octbr 36. – GS. pro 36 pag. 304.

Nach Ihrem Antrage vom 28sten v. M. genehmige Ich, daß die, nach §. 8. der Verordnung über den Subhastations-Prozeß vom 4ten März d. J. erforderliche Bekanntmachung der Subhastations-Patente durch die Intelligenz-Blätter, unterbleibe, wenn in dem Regierungsbezirke, worin das subhastirende Gericht seinen Sitz hat, keine Intelligenzblätter erscheinen. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 12ten August 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.